

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 317/13 B

L 1 AS 3518/11 ZVW (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AS 3993/08 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Freiburg,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juni 2013 - L 1 AS 3518/11 ZVW - wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt F beizuordnen,
wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Des Weiteren ist die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage und deren Entscheidungserheblichkeit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat die Frage formuliert "Verstößt die Rechtsprechung des BSG, nach der der Begriff der Angemessenheit aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II mittels eines schlüssigen Konzeptes, das nach den Regeln der Produkttheorie zu entwickeln ist, konkretisiert wird, gegen Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG in der Konkretisierung, die diese Vorschriften in der Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09) gefunden haben?"
- 4 Die Klägerin hat jedoch die Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage in ihrem Rechtsstreit und die Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtsfrage für ihren Rechtsstreit nicht dargelegt, weil aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich ist, dass aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Klägerin die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt einer Entscheidung bedarf und eine Gefährdung ihres Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG vorliegt.
- 5 Nach ihren Angaben war die Klägerin im streitigen Zeitraum vom 1.7.2008 bis 31.3.2009 alleinlebend in einer 76,83 qm großen Drei-Zimmer-Wohnung, für die sie monatlich insgesamt 642 Euro (Kaltmiete 497 Euro, Vorauszahlung für kalte Betriebskosten 107,50 Euro und für Heizung 37,50 Euro) sowie Müllgebühren von 10,47 Euro im Jahr 2008 und 10,66 Euro im Jahr 2009 bezahlen musste, während ihr nach dem angefochtenen Urteil des LSG monatlich für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2008 487,09 Euro und vom 1.1. bis 31.3.2009 503,29 Euro als Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesprochen wurden. Angesichts des Umstandes, dass für



Alleinlebende nur eine Wohnung von bis zu 50 qm Wohnfläche angemessen ist (*vgl nur BSG vom 16.4.2013 - B 14 AS 28/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 67; BSG vom 10.9.2013 - B 4 AS 77/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 70 <vorgesehen>, jeweils mwN*), was von der Klägerin auch nicht in Abrede gestellt wird, wäre es notwendig gewesen aufzuzeigen, wieso ein Betrag von circa 500 Euro nicht ausreichend sein soll, eine solche angemessene Wohnung zu finanzieren (Quadratmeterpreis gerundet 10 Euro), während eine deutlich größere Wohnung nur circa 650 Euro kostet (Quadratmeterpreis gerundet 8,50 Euro), auch wenn berücksichtigt wird, dass kleinere Wohnungen in der Regel teurer als größere sind. Bestätigt werden diese nicht ausreichenden Darlegungen zur Klärfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit durch die Aussage in der Beschwerdebegründung, Netto-Kaltmieten von 500 bis 600 Euro für Ein-Personenhaushalte und eine Netto-Kaltmiete von 10 bis 12 Euro pro Quadratmeter seien in Freiburg keinesfalls ungewöhnlich, weil die Klägerin als Leistungsempfängerin nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den unteren Bereich des Mietsegmentes verwiesen werden kann (*vgl nur BSG vom 10.9.2013, aaO, RdNr 21 mwN*) und keinen Anspruch auf Unterkunftskosten in Höhe der "üblichen" oder durchschnittlichen Miete hat, weil diese auch das mittlere oder gar höherpreisige Wohnungssegment umfasst.

- 6 Da schon keine ausreichenden Darlegungen zur ersten Frage gemacht wurden, ist ein Eingehen auf die zweite von der Klägerin formulierte Frage nicht notwendig, weil diese nur für den Fall formuliert wurde, dass die erste Frage mit "ja" beantwortet werde. Im Übrigen bestehen dieselben Darlegungsmängel.
- 7 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Klägerin keinen Anspruch auf PKH hat.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

